

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>006</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>30.09.2022</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Überleitung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) gemäß § 204 BauGB</p>		
<p>Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Übergang des RFNP in einen GFNP bei Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr zur Kenntnis.</p>		
<p>Anlage Sachstandsbericht</p>		
<p>Datum: 14.09.2022</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Anlage Sachstandsbericht zur Überleitung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) gemäß § 204 BauGB

1. Einleitung

Der von den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen 2005 bis 2010 gemeinsam erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) übernimmt sowohl die Funktion eines Regionalplanes als auch die eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Regionalpläne enthalten gemäß § 13 Raumordnungsgesetz Festlegungen zur Raumstruktur, insb. zu Siedlung und Freiraum sowie zu Standorten und Trassen der Infrastruktur und bilden den räumlichen Entwicklungsrahmen für die kommunale Bauleitplanung. Diese wiederum gliedert sich in zwei Ebenen: Übergeordnet ist der Flächennutzungsplan. Er stellt gemäß § 5 Baugesetzbuch für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Aus seinen Darstellungen sind teilräumliche Bebauungspläne zu entwickeln, die (vgl. § 8 Baugesetzbuch) die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten (z.B. Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Verkehrsflächen, Grünflächen).

Bereits 2009 – also noch während der Erarbeitung des RFNP – hat das Land NRW die Aufgabe der Regionalplanung in der Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr (RVR) übertragen. In einer Überleitungsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW wurde bestimmt, dass die RFNP-Städte das Erarbeitungsverfahren des RFNP zu Ende bringen und den RFNP im Rahmen von Änderungsverfahren weiterentwickeln dürfen. Diese Kompetenz endet mit dem Feststellungsbeschluss (= abschließender Beschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung. Der bauleitplanerische Teil des RFNP gilt danach als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) gemäß § 204 BauGB fort. Bereits im Jahr 2013 erfolgte durch die Räte der beteiligten Städte ein entsprechender Beschluss. Dabei sprachen und sprechen insbesondere die folgenden Aspekte für eine Fortführung der Zusammenarbeit:

- Wahrung der Kooperation als materielle, fachliche, administrative und politische Errungenschaft
- Regionales Gewicht der gemeinsamen Planung
- Synergieeffekte durch arbeitsteilige Aufgabenerledigung
- Hohe kommunale Flexibilität bei der Anwendung des GFNP aufgrund der für einen Flächennutzungsplan vergleichsweise groben Darstellungsschwelle und des Maßstabes 1:50.000
- Kein akuter Handlungsdruck zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes

Diese Vorteile überwiegen nach Auffassung der Verwaltung den Nachteil eines erhöhten Abstimmungs- und Verfahrensaufwandes und der damit einhergehenden Verlängerung der Verfahrensdauern deutlich.

Die Überleitung des RFNP in einen GFNP erfolgt unmittelbar per Gesetz mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung und bedarf keines weiteren Rechtsakts. Das heißt auch: eine Anpassung von Inhalt oder Maßstab des Plans ist im Zuge der Überleitung des bauleitplanerischen Teils des RFNP in einen GFNP weder notwendig noch möglich.

Das Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) hat in einem Gutachten im Auftrag der Planungsgemeinschaft 2016 verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überführung des RFNP in einen GFNP geprüft.

- Das ZIR empfiehlt aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine Auflösung der Planungsgemeinschaft. Der GFNP bedarf keiner spezifischen institutionellen Verfasstheit. Die notwendigen organisatorischen Regelungen zwischen den Städten können in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen werden.
- Eine Fortführung des verfahrensbegleitenden Ausschusses wird als sinnvoll und notwendig beurteilt und wurde mit dem Grundsatzbeschluss aus 2013 und einer Änderung der Geschäftsordnung des „vbA RFNP / GFNP“ bereits implementiert
- Eine Neubekanntmachung des GFNP ist nach Auffassung des ZIR möglich, sollte aus Gründen der Transparenz auch erfolgen und kann mit einer Berichtigung des Plans für Änderungen gemäß § 13a und b BauGB verbunden werden.
- Änderungsverfahren des RFNP können nach Überleitung ohne Wiederholung von Verfahrensschritten als GFNP-Änderungsverfahren fortgeführt werden.

Der Ablaufplan in der Anlage 4 gibt in der Ergänzung zu den nachfolgenden Detailinformationen einen kompakten Überblick über die weiteren Schritte vom RFNP zum GFNP in Abhängigkeit von dem Aufstellungsverfahren des Regionalplanes Ruhr.

2. Formale Überleitung des RFNP in einen GFNP

Grundsatzbeschluss 2013

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr übernimmt für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowohl die Funktion eines (gemeinsamen) Flächennutzungsplanes i.S.d. § 1 (2) BauGB in Verbindung mit § 204 (1) BauGB als auch die Funktion eines Regionalplanes i.S.d. § 13 (1) ROG in Verbindung mit § 18 LPlIG NRW. Diese Situation ändert sich mit dem Feststellungsbeschluss (= abschließenden Beschluss) des aktuell in der Aufstellung befindlichen Regionalplanes Ruhr. Gemäß der Übergangsvorschrift in § 41 LPlIG NRW (vgl. Anlage 1) endet damit die Befugnis der Planungsgemeinschaft den RFNP zu ändern. Der regionalplanerische Teil tritt nach der Wirksamkeit des Regionalplanes Ruhr außer Kraft und wird durch diesen abgelöst. Eine entsprechende kommunalpolitische Willensbildung vorausgesetzt, können die flächennutzungsplanerischen Inhalte mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergehen. Die dafür erforderliche Beschlusslage wurde bereits im Jahr 2013 hergestellt:

	Vorlagennummer	Tag des Beschlusses
vbA RFNP	002	03.05.2013
Bochum	20130835	06.06.2013
Essen	0677/2013/6b	26.06.2013
Gelsenkirchen	09-14/5134	18.07.2013
Herne	2013/0338	16.07.2013
Mülheim an der Ruhr	V 13/0353-01	11.07.2013
Oberhausen	B/15/2791-01	15.07.2013

Die 2013 gefassten Beschlüsse sind weiter gültig. Die Städte haben sich damit gegen eine Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP als einzelgemeindliche Flächennutzungspläne entschieden, die gemäß Überleitungsvorschrift alternativ möglich gewesen

wäre. Die Überleitung des RFNP in einen GFNP erfolgt unmittelbar per Gesetz mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung und bedarf keines weiteren Rechtsakts. Das heißt auch: eine Anpassung von Inhalt oder Maßstab des Plans ist im Zuge der Überleitung des bauleitplanerischen Teils des RFNP in einen GFNP weder notwendig noch möglich.

Auflösung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr verantwortet als Zusammenschluss der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen den RFNP. Die zentrale Geschäftsgrundlage für die Zusammenarbeit bilden zwei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die 2005 und 2006 von den Räten der sechs beteiligten Städte beschlossen wurden. Mit der Ablösung des RFNP durch den GFNP entfällt die Geschäftsgrundlage der Planungsgemeinschaft. In seinem Rechtsgutachten hat das Zentralinstitut für Raumplanung an der juristischen Fakultät der Universität Münster (ZIR) empfohlen, die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr formell durch gleichlautende Ratsbeschlüsse aufzulösen. Dies soll nach dem Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Ruhr zügig erfolgen. Die Verwaltungen werden eine entsprechende Vorlage abstimmen und einbringen.

Verwaltungsvereinbarung als Grundlage der zukünftigen Zusammenarbeit

Der GFNP bedarf keiner spezifischen institutionellen Verfasstheit. Die notwendigen organisatorischen Regelungen für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr können zwischen den Städten in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen werden.

Diese wird von den Verwaltungen vorbereitet und umfasst voraussichtlich Regelungen zu den folgenden Aspekten:

- Organisation der Verwaltungszusammenarbeit (Lenkungskreis Städteregion Ruhr 2030, Amtsleiterrunde, Projektgruppe GFNP, Projektgruppe Umwelt GFNP)
- Zuordnung, Funktion und Organisation der Geschäftsstelle GFNP und des vbA GFNP
- Kostenteilung
- Verfahrensfragen zu GFNP-Änderungen
- Gegenseitige Abstimmung der Bauleitplanung
- Gemeinsame Stellungnahmen zu Planungen Dritter

Eine Auflösung des GFNP und eine Rückübertragung der Flächennutzungsplanung auf die einzelgemeindliche Ebene ist perspektivisch grundsätzlich möglich. Das ZIR hat hierzu gangbare Wege aufgezeigt. So lange alle beteiligten Städte eine Fortführung der gemeinsamen Flächennutzungsplanung befürworten, besteht allerdings kein Anlass Regelungen für eine mögliche Auflösung zu treffen.

Fortführung des vbA RFNP als vbA GFNP

Bereits der Grundsatzbeschluss 2013 enthält die Vereinbarung, den verfahrensbegleitenden Ausschuss (vbA) nach der Überleitung des RFNP in einen GFNP als städteübergreifendes, politisches Gremium beizubehalten. Da auch GFNP-Änderungen gleichlautende Ratsbeschlüsse der beteiligten Städte erfordern, besteht auch weiterhin das Erfordernis einer übergemeindlichen politischen Vorberatung. Der vbA bietet ein Forum für den politischen

Austausch und die Diskussion über die Stadtgrenzen hinweg. Sein Votum ist nicht verbindlich und hat somit einen empfehlenden Charakter.

Bei der Neukonstituierung des vbA RFNP in der aktuellen Wahlperiode wurde festgelegt, dass der vbA RFNP bei einem Übergang des RFNP in einen GFNP als vbA GFNP bestehen bleibt.

Neubekanntmachung des GFNP

Durch die Regelung in der Übergangsvorschrift des LPIG NRW gilt der GFNP nach dem Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Ruhr unmittelbar. Eine Neubekanntmachung ist nicht erforderlich. Sie hat keinen konstitutiven Charakter. Nach § 6 (6) BauGB besteht jedoch die Möglichkeit einer Neubekanntmachung, wenn diese im Zuge einer Änderung oder Ergänzung des Plans erfolgt. Da sich mit dem Wegfall der regionalplanerischen Ebene im Zuge der Überleitung eine inhaltliche und planoptische Änderung des Plans ergibt, ist eine Neubekanntmachung möglich und sinnvoll. In diesem Zuge soll auch eine Berichtigung des Plans für Bebauungspläne gemäß § 13 a und b BauGB erfolgen (Bebauungspläne der Innenentwicklung bzw. Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, die abweichend vom RFNP entwickelt wurden). Weil die Neubekanntmachung im Zuge einer Änderung oder Ergänzung zu beschließen ist, besteht die Absicht, diesen Beschluss mit der Beschlussfassung des ersten GFNP-Änderungsverfahrens nach der Wirksamkeit des Regionalplanes Ruhr zu verknüpfen.

3. Änderungsverfahren zum GFNP

Fortführung begonnener RFNP-Änderungen

Bereits begonnene Änderungsverfahren zum RFNP können nach dem Feststellungsbeschluss (abschließenden Beschluss) zum Regionalplan Ruhr als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt werden. Ist der regionalplanerische Teil des RFNP betroffen, können sie jedoch erst nach der Veröffentlichung des Regionalplanes Ruhr wirksam werden. Dadurch, dass der RVR sein Einvernehmen zu den regionalplanerischen Inhalten der bereits laufenden oder neu eingeleiteten RFNP-Änderungsverfahren erteilen muss, ist sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen dem Regionalplan Ruhr und dem RFNP / GFNP kommt.

Gleichlautende Verfahrensbeschlüsse

Auch Änderungen des GFNP bedürfen gleichlautender Ratsbeschlüsse der beteiligten Städte (Feststellungsbeschlüsse). Für die vorlaufenden Verfahrensbeschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss) ist dies nicht mehr zwingend. Hier kann grundsätzlich eine Verlagerung auf die zuständigen Fachausschüsse erfolgen. Ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist in Anlehnung an die in den einzelnen Kommunen sonst üblichen Zuständigkeiten jeweils kommunal zu regeln.

Genehmigung des GFNP

RFNP-Änderungen werden der Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium bzw. MWIKE) zur Genehmigung vorgelegt. Diese beurteilt in Abstimmung mit den fachlich

betroffenen Ministerien sowie unter Einbeziehung der Bezirksregierungen in ihrer Funktion als obere Bauaufsichtsbehörden die Zulässigkeit der Änderung. Nach der Abgabe des regionalplanerischen Teils werden GFNP-Änderungen zukünftig durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (Bauministerium bzw. MHKBD) zu genehmigen sein. Dies leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Städte der Planungsgemeinschaft in drei unterschiedlichen Regierungsbezirken liegen.

Verhältnis des GFNP zum Regionalplan Ruhr

Mit dem Übergang des RFNP in einen GFNP greift zukünftig § 34 LPIG (landesplanerische Beratung und Anpassung der Bauleitplanung). Das heißt: Bei GFNP-Änderungen fragen die Städte die Ziele der Raumordnung bei der Regionalplanungsbehörde ab. Änderungen des GFNP, die dem Regionalplan Ruhr widersprechen, sind nur nach vorheriger Änderung des Regionalplans durch den RVR oder ggf. im Wege von Zielabweichungsverfahren möglich. Aus dem GFNP entwickelte Bebauungspläne nehmen nicht am landesplanerischen Anpassungsverfahren teil, da die Regionalplanungsbehörde an der Aufstellung des RFNP (und damit auch des daraus übergeleiteten GFNP) beteiligt war.

Die Festlegung neuer Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr, die über die Bauflächenkulisse des GFNP hinausgehen, eröffnet Handlungsoptionen zur Darstellung zusätzlicher Bauflächen im GFNP. Eine Anpassungspflicht des GFNP gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ergibt sich hieraus aber regelmäßig nicht.

4. Technische Überführung des RFNP in einen GFNP

Plan

Die Plankarte des RFNP umfasst sowohl regionalplanerische Festlegungen als auch flächennutzungsplanerische Darstellungen. Die Doppellegende ordnet die einzelnen Signaturen eindeutig den unterschiedlichen Planebenen zu. Damit ist es vergleichsweise einfach, den Plan auf seine bauleitplanerische Ebene zu reduzieren und den außer Kraft tretenden regionalplanerischen Teil zu entfernen.

Für Darstellungen / Festlegungen, die im RFNP beide Planungsebenen betreffen (z.B. Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (W/ASB)) verbleibt im GFNP lediglich die Darstellung des Flächennutzungsplanes (z.B. Wohnbaufläche (W)). Die Regionalen Grünzüge sind ausschließlich der Funktion als Regionalplan zugeordnet und entfallen im RFNP. Sie werden zukünftig im Regionalplan Ruhr verbindlich festgelegt. Darstellungen, die sich im RFNP ausschließlich auf die Funktion als Flächennutzungsplan beziehen (z.B. Symbole für Gemeinbedarfseinrichtungen) bleiben unverändert bestehen. Die Anlagen 2 und 3 erlauben einen Eindruck von der Legende und zeigen an einem Ausschnitt, wie die Plankarte des GFNP im Vergleich zum RFNP zukünftig aussehen wird.

Die Kartengrundlage (analoge Topographische Karte 50) und der Maßstab (1:50.000 / d.h. 1 cm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität) bleiben unverändert.

Textteil und Begründung

Der Textteil mit der Begründung des RFNP umfasst bislang auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung als textlich-normative Vorgaben für die zukünftige Raumentwicklung. Diese textlichen Regelungen treten mit der Überleitung des RFNP in einen GFNP außer Kraft.

Dies soll durch einen dem Textteil / der Begründung vorangestellten Absatz kenntlich gemacht und durch eine graue Einfärbung der außer Kraft getretenen Ziele und Grundsätze visuell unterstützt werden.

Umweltbericht

Der Umweltbericht und die Umweltsteckbriefe unterscheiden nicht zwischen den beiden Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund sind hier keine Anpassungen erforderlich.

Internetauftritt zum RFNP

Im Rahmen der Überleitung des RFNP zu einem GFNP ist geplant, die offizielle Internetseite zum RFNP auf der Seite der Städteregion Ruhr 2030 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Entsprechend sind die kommunalen Internetseiten / Geoportale anzupassen.

https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html

Überarbeitung der Mustervorlagen, Formulare und der Arbeitshilfe

Zur Überführung in den GFNP ist die Überarbeitung sämtlicher verwaltungsinterner Mustervorlagen, Formulare und der Arbeitshilfe in Bezug auf rechtliche Grundlagen, Begrifflichkeiten und Verfahrensschritte erforderlich.

Anlagen

- 1: Übergangsvorschrift § 41 LPlG**
- 2: Entwurf Legende GFNP**
- 3: Planausschnitt Vergleich RFNP / GFNP**
- 4: Ablaufplan in der Abhängigkeit vom Regionalplan Ruhr**

Anlage 1:

Übergangsvorschrift § 41 LPIG ((1) bis (5))

(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.

(2) Die Planungsgemeinschaft bleibt zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2005 befugt.

(3) Das Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans kann durch die entsprechende Planungsgemeinschaft

1. bis zum Erarbeitungsbeschluss eines Regionalplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr
2. bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

(5) Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S.d. § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.

Darstellungen

-  Von der Genehmigung ausgenommen (Versagung -V-)
- gemäß § 5 Abs. 2 BauGB**
-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Sonderbauflächen
- Abgrenzung Sondergebiete
- ① Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- ② Sondergebiet, Marina
- ③ Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel
- ③a Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt
- ④ Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- ⑤ Sondergebiet, Hafen
- ⑥ Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit
- ⑦ Sondergebiet, Messe
- ⑧ Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
- ⑨ Sondergebiet, Verwaltung
- ⑩ Sondergebiet, Soziale Zwecke
- ⑪ Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Gesundheit / Soziales
-  Bildung
-  Kultur
-  Verwaltung
-  Sicherheit und Ordnung
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
-  Grünflächen
-  Parkanlage
-  Friedhof
-  Sportanlage
-  Freizeit / Camping
-  Golf
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wald
-  Wasserflächen *
- Ⓜ Güterumschlaghafen

Ver- und Entsorgung:

-  Elektrizitätsversorgung
-  Abfallwirtschaft
-  Wasserversorgung
-  Abwasserbehandlung
-  Hochwasserrückhaltebecken

-  Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 5 Abs.4 BauGB

-  Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)
-  Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIb)
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr
-  Flächen für Bahnanlagen
-  Flächen für den Luftverkehr
(Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr - MSV - und Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.1980)

* Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bis km 12,21 sind Bundeswasserstraßen gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Informelle Grenzsignaturen

-  Geltungsbereich GFNP
-  Gemeindegrenzen

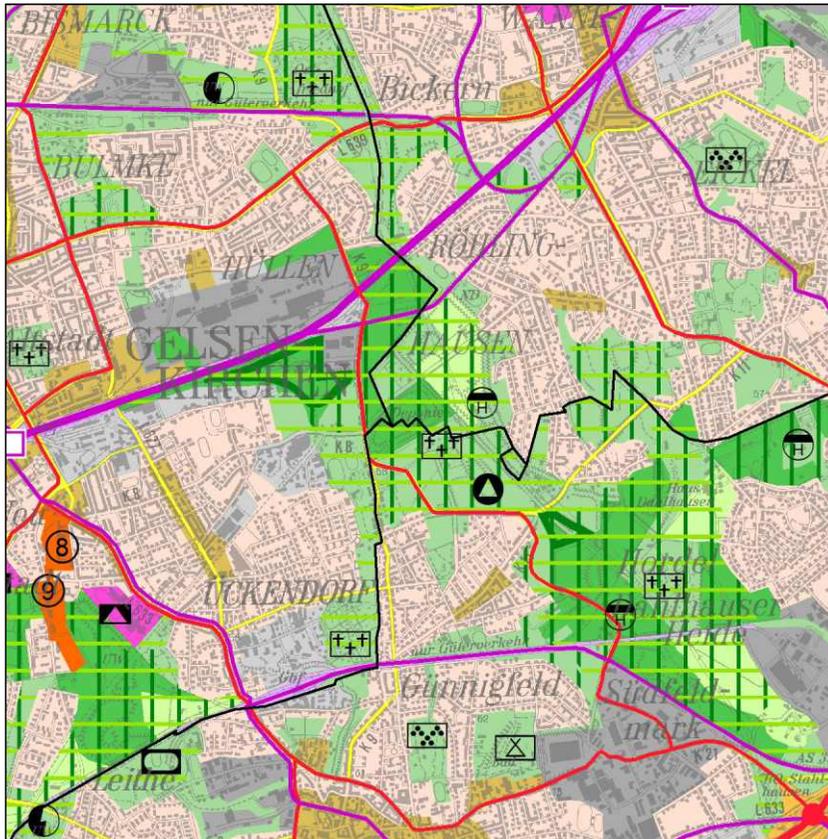
Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

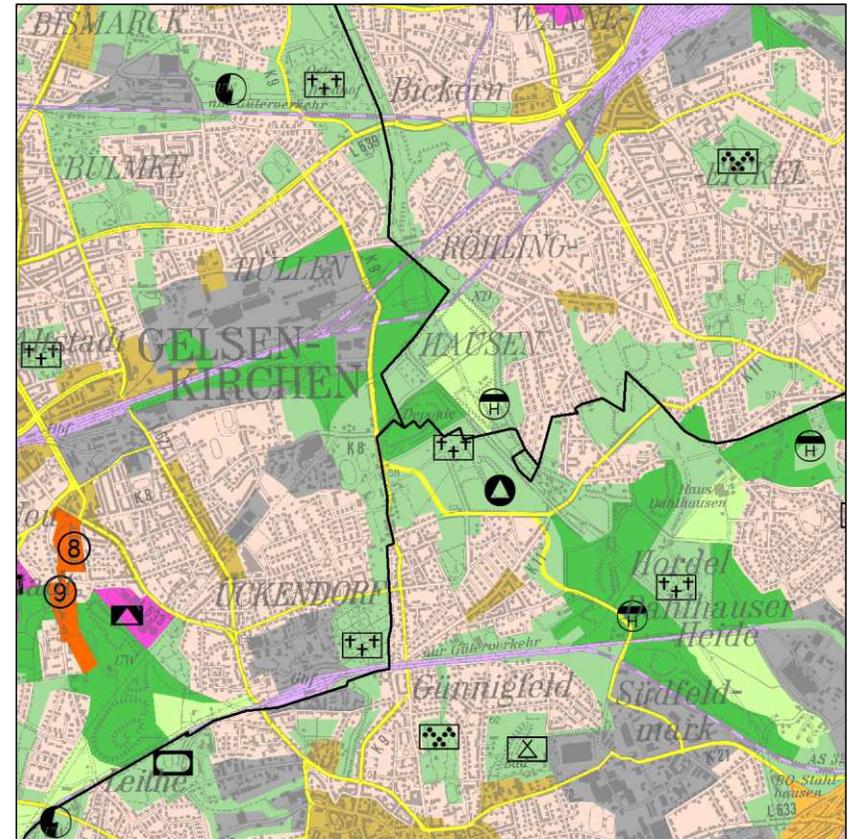
RFNP - Stand 14.01.2022



Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

GFNP - Entwurf



Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Ablaufplan in Abhängigkeit vom Regionalplan Ruhr

Weitere Verfahrensschritte zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr



Überleitung des RFNP zum GFNP

